

## Editorial

Mit dem vorliegenden Heft 2 des Jahrgangs 2021 der UFITA haben wir zum mittlerweile vierten Mal eine Ausgabe unter Pandemiebedingungen und den damit einhergehenden Einschränkungen und Verzögerungen produziert. Anders als noch in 2020 konnten wir im zweiten Covid-Jahr jedoch unser jährliches UFITA-Symposium – unterstützt von der Bayerischen Staatskanzlei – durchführen, wenn auch auf den digitalen Raum beschränkt. Somit freuen wir uns, Ihnen heute wieder eine Ausgabe präsentieren zu können, die sowohl Schriftfassungen einzelner Symposiums-Beiträge als auch Aufsätze zu weiteren aktuellen Fragen des Urheber-, Medien- und Onlinerechts enthält.

Als ersten Beitrag finden Sie daher den von *Nina Hobbing* verfassten Tagungsbericht zum UFITA-Symposium vom 2. Juli 2021, welches sich mit **aktuellen Fragen der Rechtsdurchsetzung im Online-Bereich** befasste. Die Autorin gibt darin einen zusammenfassenden Überblick über alle Vorträge und fasst die abschließende Diskussion zusammen.

Zwei der Vortragsthemen liefern sodann die Basis für ausführlichere schriftliche Fassungen, die hier kurz vorgestellt werden sollen:

*Jörg Ukrow* referierte im Rahmen des Symposiums zum Thema **„Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech und terroristischen Inhalten“**. Bei Hate Speech bzw. deren Verbreitung handelt es sich – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sowie den hiermit in Zusammenhang stehenden Protesten – um eine der größten regulatorischen Herausforderungen bei der Nutzung des Internets. Eine entsprechende Rechtsdurchsetzung zählt zu den besonders schwierigen Aufgaben einer gemeinwohlverträglichen Internet-Regulierung, weshalb das Thema nicht nur äußerst aktuell, sondern auch sehr praxisrelevant ist. Vor diesem Hintergrund befasst sich *Ukrow* im Rahmen seiner Ausführungen mit den konkreten Problemen bei der Rechtsdurchsetzung und zeigt die straf-, zivil- und medienrechtliche Dimension auf. Der Beitrag schließt mit Betrachtungen zur Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung terroristischer Inhalte, insbesondere unter Berücksichtigung neuer Rechtsakte auch auf EU-Ebene.

Der zweite Symposiumsbeitrag von *Franz Hofmann/Tim Sprenger* befasst sich mit der **„Privatisierung der Rechtsdurchsetzung“**. Die Autoren zeigen auf, dass es sich hierbei lediglich um ein „schillerndes Schlagwort“ handelt, das der Komplexität der Einbeziehung von Privaten in die Durchsetzung von Recht nicht gerecht wird. Die Diskussionen um die Rolle von Plattformen bei der Einhaltung von rechtlichen Vorgaben bzw. eigens gesetzter Standards wird intensiv geführt und hat eine erhebliche praktische Relevanz. Der Beitrag macht deutlich, dass bei der Rechtsdurchsetzung im Internet oftmals keine klassischen Zweipersonenkonflikte zu lösen sind, sondern typischerweise mehrpolige Rechtsverhältnisse zu beurteilen sind, da nicht selten Dritt- und Allgemeininteressen betroffen sind, die bei der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche berücksichtigt werden müssen. Die verschiedenen Bausteine der privaten Rechtsdurchsetzung in Mehrpersonenverhältnissen stellen *Hofmann/Sprenger* sodann in ihren verschiedenen Facetten vor; hierbei betonen sie insbe-

sondere die Bedeutung der Etablierung von Verfahrensgarantien im Rahmen der Privaten zukommenden Funktionen.

Im Anschluss greift *Pascal Schneiders* in einem kommunikationswissenschaftlichen Beitrag das bereits von *Ukrow* adressierte Thema der „**Hate Speech auf Online-Plattformen**“ nochmals aus dem Blickwinkel dieser anderen Forschungsrichtung auf. Er nimmt hierbei insbesondere die sozialen Plattformen wie *Facebook*, *Twitter* oder *Telegram*, auf denen das Phänomen Hate Speech omnipräsent ist, in den Blick und ergründet insbesondere auch die Ursachen für die Zunahme der Hassrede. *Schneiders* konzentriert sich dabei auf den von der Kommission vorgeschlagenen „Digital Services Act“ der Europäischen Union, mit dem unter anderem auch Hate Speech regulatorisch – etwa durch Vorgaben zum sogenannten Flagging, also der Meldung von Inhalten durch die Plattformnutzer – erfasst werden soll. Diesbezüglich richtet der Verfasser einen kritischen Blick auf die Vorschläge zur Regelung der Inthaltungsmoderation durch die Plattformen. Der Beitrag schließt mit Empfehlungen für den künftigen wissenschaftlichen und regulatorischen Umgang mit Hate Speech.

Im folgenden juristischen Beitrag, den *Helmut Haberstumpf* mit dem schlichten Wort „**Schöpfung**“ betitelt, wird eine der Grundsatzfragen des Urheberrechts adressiert: Denn der Aufsatz behandelt in grundlegender Weise die unterschiedlichen Aspekte des zentralen Kriteriums des urheberrechtlichen Werkbegriffs. *Haberstumpf* konzentriert sich hierbei auf die Kriterien „Individualität“ und „Gestaltungshöhe“, um aufzuzeigen, dass der Begriff der Schöpfung weder durch die Bezugnahme auf die Person des Schöpfers noch die Eigenschaften seines Werkes allein angemessen erfasst werden kann. Vielmehr, so der Autor, müssen der konkrete Schaffensprozess und die ihn bestimmenden Umstände in den Fokus gerückt werden. Hierdurch ließe sich die Schöpfung über ein negatives Ausschlusskriterium, der Grundkonzeption des EuGH zum Werkbegriff entsprechend, definieren – eine Definition, die er auf Grundlage der ausführlichen Argumentation am Ende des Beitrags als Basis für zukünftige Bezugnahmen konkret vorschlägt.

Der nächste, englischsprachige Beitrag befasst sich mit einem Phänomen, das sich bisher einer deutschen „Arbeitsübersetzung“ versperrt hat und auch hierzulande unter dem Stichwort „Deep Fakes“ geführt wird. Diese immer stärker in den Fokus der technischen und wissenschaftlichen Debatte rückenden gefälschten Videos, die auf der Grundlage von Datenverarbeitungsprozessen der künstlichen Intelligenz den täuschend echten Eindruck erwecken, eine Person – ob prominent oder nicht – habe eine bestimmte Handlung vorgenommen oder eine konkrete Aussage getätigt, können zu einer großen Gefährdung nicht nur für einzelne betroffene Personen, sondern auch für gesamtgesellschaftliche Prozesse werden. Nicht zuletzt deshalb und angesichts der rasanten technischen Weiterentwicklung, die eine Identifikation der Fälschungen zunehmend schwieriger werden lässt, wird eine Debatte über eine dringend notwendige Regulierung geführt. *Angelica Fernandez* erläutert in ihrem Beitrag „**Deep fakes: disentangling terms in the proposed EU Artificial Intelligence Act**“ die Thematik und widmet sich entsprechenden Vorschlägen zu einer zukünftigen Regulierung künstlicher Intelligenz auf EU-Ebene, die sich auch mit diesem Phänomen beschäftigt. Neben einem allgemeinen Überblick zum sog. AI Act (-Vorschlag) und der Über-

sicht über die Relevanz des Phänomens bezieht sie rechtsvergleichende Überlegungen mit ein.

Die Ausgabe 2/2021 schließt im Aufsatzteil mit einem weiteren urheberrechtlichen Beitrag. *Markus Meyer* befasst sich in diesem mit der Frage, ob „**Das Bearbeitungsrecht nach § 23 UrhG und die Pastichestranke nach § 51a UrhG als ‚neue freie Benutzung‘?**“ angesehen werden können. Zunächst vergleicht der Autor die frühere mit der aktuellen Rechtslage und diskutiert die Folgen der im Rahmen der Urheberrechtsreform implementierten Neuregelungen, die unter anderem vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH „Metall auf Metall“ erforderlich geworden waren. Aufgrund des sehr weiten Pastichebegriffs, den der deutsche Gesetzgeber in seiner Neuregelung zugrundelegte, hat der Verfasser allerdings Zweifel, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in einem möglichen Verfahren die neuen Regelungen im UrhG für europarechtskonform halten wird.

Wie immer beschließen wir die aktuelle Ausgabe der UFITA sowohl mit einer Auswahl an Rezensionen zu wichtigen Publikationen aus der medienrechtlichen und medienwissenschaftlichen Forschung als auch mit einer umfassenden Zeitschriftenschau, die eine Auswahl zentraler deutsch- und englischsprachiger Beiträge der zweiten Jahreshälfte 2021 zum Themenspektrum unseres Archivs für Medienrecht und Medienwissenschaft enthält.

Wir würden uns freuen, wenn wir mit dieser umfangreichen und inhaltlich wieder ein breites Themenfeld abdeckenden Ausgabe Ihr Interesse gefunden haben und laden Sie als unsere Leser wie immer ein, eigene Beitragsvorschläge einzureichen oder Vorschläge für Buchbesprechungen in zukünftigen Ausgaben zu machen.

Für diese und alle anderen Anregungen und Kommentare erreichen Sie uns beide per E-Mail: [ufita@nomos.de](mailto:ufita@nomos.de)

Zum Schluss möchten wir noch unserem Mitherausgeber *Jan Oster* zum Ruf auf eine Professur an die Universität Osnabrück gratulieren.

Tatkräftige und umsichtige Unterstützung bei der Erstellung dieses Hefts haben wir von unseren Mitarbeitern *Konstantin Neumann*, *Thorsten Hotz* und *Sebastian Zeitmann* bekommen, bei denen wir uns wiederum im Namen aller Herausgeberinnen und Herausgeber der UFITA ganz herzlich bedanken.

Prof. Dr. Mark D. Cole, EMR Saarbrücken/Universität Luxemburg

Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington), IUM München/Universität Mannheim

### Die UFITA in Kürze: Konzept und Manuskripte

Der Name UFITA geht zurück auf die erstmalige Veröffentlichung der Zeitschrift als *Urheber-, Film- und Theaterrechts-Archiv* im Jahr 1928.

Der neue Untertitel *Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft* dokumentiert die 2018 begonnene Neuausrichtung, welche zum Ziel hat, angesichts des gegenwärtigen Medien- und Öffentlichkeitswandels ein interdisziplinäres Forum für die Zusammenarbeit mit der Kommunikations- und Medienwissenschaft zu schaffen.

In Aufsätzen und Gutachten namhafter Autoren sollen zum einen grundlegende Fragestellungen und aktuelle Entwicklungen in der Medien- und Urheberrechtswissenschaft mit ihren rechtsphilosophischen, rechtshistorischen, methodologischen sowie ökonomischen Grundlagen adressiert werden. Zum anderen soll aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Forschung und Praxis in Medienrecht, Medienpolitik und Medienwissenschaft die grundlegenden Erkenntnisse dieser eng miteinander verwobenen Disziplinen verfolgen können, ohne im jeweilig anderen Gebiet Experte zu sein oder die Veröffentlichungen aus diesem Forschungsfeld umfassend kennen zu müssen. Zudem sollen auch wichtige medienpolitische Debatten kritisch begleitet werden.

Die halbjährlich – auch online – erscheinende UFITA enthält neben einem Aufsatzteil, der ebenfalls englischsprachige Beiträge sowohl zum Medienrecht als auch zur Medienforschung enthalten kann, auch Rezensionen und eine ausführliche Zeitschriftenschau. Zudem ist die UFITA auch ein Ort für Schwerpunktthemen, die von auswärtigen (Gast-)Redaktionen, beispielsweise im Rahmen von Tagungen, konzipiert werden können.

Die Begutachtungsverfahren für eingereichte Beiträge sind an die Wissenschaftspraxis in den einzelnen Disziplinen angepasst: Für den Bereich der Kommunikations- und Medienwissenschaft wird das bewährte Peer Review-Verfahren eingesetzt, d.h. alle in der UFITA publizierten Beiträge zu Themen der Kommunikations- und Medienwissenschaft durchlaufen vor der Veröffentlichung ein Begutachtungsverfahren. Die eingereichten Manuskripte werden hierbei anonymisiert von mindestens zwei externen Gutachter/innen geprüft. Die Stellungnahmen der Gutachter/innen werden den Autoren/innen dann ebenfalls in anonymisierter Form zugänglich gemacht. Ergänzend werden den Autoren/innen Hinweise aus der Redaktion zugeleitet. Für den Bereich der Rechtswissenschaft werden jeweils zwei Herausgeber das Begutachtungsverfahren übernehmen und entsprechende Hinweise und Anregungen mit den Autoren diskutieren. Zugleich wird die Schriftleitung alle Beiträge einer letzten Review unterziehen. Hierdurch möchten wir sicherstellen, dass die UFITA das Versprechen eines hohen Qualitätsstandards auch gewährleisten kann.

Getragen wird die neue UFITA vom **Institut für Urheber- und Medienrecht (IUM, München)** sowie vom **Institut für Europäisches Medienrecht (EMR, Saarbrücken)**, die mit eigenen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zentrale Themenbereiche der UFITA abdecken.